

Mietvertrag über einen **Bootsliegeplatz** am **Panoramasteg Seewalchen**

Zwischen der **Marktgemeinde Seewalchen** am Attersee als **Vermieterin** und nachstehender **Mietpartei**

Nachname:	Vorname:	
Straße / Nr.:	Postleitzahl:	Ort:
E-Mail-Adresse:	Telefon:	

wird folgender **Mietvertrag** geschlossen:

Einleitung

Die Marktgemeinde Seewalchen am Attersee ist Bestandnehmerin der Seegrundfläche (GST-Nr. 3102/1, GB 41739, KG Seewalchen) der Österreichischen Bundesforste AG sowie Eigentümerin und Erhalterin der multifunktionalen Steganlage (Panoramasteg) mit Zugangssteg, Anlegesteg und Bootsliেgeplätzen. Sie legt die Nutzungsbedingungen fest und überwacht deren Einhaltung. Die Mietpartei bestätigt, Eigentümer/in des im Anmeldeblatt beschriebenen Bootes zu sein.

§ 1 Mietobjekt

Vermietet wird auf dem Gelände des Bootsanlegestegs in A-4863 Seewalchen der Bootsliেgeplatz **Nr. _____** zur Einstellung des privatgenutzten, im Anmeldeblatt beschriebenen Bootes.

- Zur Vermietung sind Motorboote, Elektromotorboote sowie muskelbetriebene Boote ohne Segel (z. B. Ruderboote, Tretboote) zugelassen.
- Eine gewerbliche Nutzung oder entgeltliche Weitergabe des Liegeplatzes ist ausdrücklich untersagt. Der Liegeplatz darf nur für private Zwecke genutzt werden.
- Die Boote dürfen die folgenden Maximalabmessungen nicht überschreiten: 8,0 m Länge und 2,4 m Breite. Sie müssen fahrtauglich, betriebssicher und verkehrssicher sein.
- Ein Wechsel des Bootes ist der Marktgemeinde Seewalchen vorab schriftlich anzuzeigen. Das neue Boot darf erst nach schriftlicher Bestätigung durch die Gemeinde genutzt werden und muss den festgelegten Anforderungen entsprechen.

- Falls nach Vergabe des Liegeplatzes bis zum Ende der Saison kein Boot ins Wasser gebracht wird, erlischt der Anspruch auf den Liegeplatz automatisch mit Saisonende.
- Eine Überwinterung der Boote auf dem Gelände ist untersagt. Alle Boote müssen bis spätestens 1. November entfernt werden und dürfen erst mit Beginn der neuen Saison, ab 1. April des Folgejahres, wieder ins Wasser gelassen werden. Bei besonderen Witterungsverhältnissen ist die Vermieterin berechtigt, den Saisonstart entsprechend zu verschieben.
- Die Mietpartei hat die Mietsache, also den Liegeplatz und die dazugehörigen Anlagen, pfleglich zu behandeln und Schäden unverzüglich der Marktgemeinde zu melden.
- Jegliche baulichen Veränderungen sowie das Anbringen von Transparenten, Schildern oder sonstigen Markierungen sind ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin untersagt.

§ 2 Mietdauer

Das Mietverhältnis ist an den aufrechten Pachtvertrag der Marktgemeinde Seewalchen mit den Österreichischen Bundesforsten gekoppelt. Dieser hat eine Laufzeit von 10 Jahren. Sollte der Pachtvertrag verlängert werden, verlängert sich auch dieser Mietvertrag um weitere 10 Jahre. Wird der Pachtvertrag nicht verlängert, endet auch dieser Mietvertrag automatisch.

- Das Mietverhältnis beginnt mit Unterzeichnung dieses Vertrages durch beide Parteien.
- Das erste Mietjahr endet am 31.12. des laufenden Jahres. Danach entsprechen die Mietjahre dem Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).

§ 3 Beendigung des Mietverhältnisses

Kündigung durch den Mieter:

- Der Vertrag kann vonseiten der Mietpartei ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Kündigung durch die Vermieterin:

- Die Kündigungsgründe sind in der Liegeplatzverordnung geregelt und Bestandteil dieses Mietvertrags. Bei Verstößen kann die Gemeinde den Vertrag fristlos auflösen.

Besondere Regelungen:

- Im Falle des Todes oder einer dauerhaften Unmöglichkeit der Nutzung durch die Mietpartei kann die Vermieterin den Mietvertrag beenden. Eine Fortsetzung durch Erben oder Nachfolger ist nach Absprache möglich, jedoch besteht darauf kein Rechtsanspruch.
- Eine vorzeitige Beendigung des Mietvertrags durch den Mieter befreit diesen nicht von der Zahlung des vollen Mietzinses für das laufende Jahr. Eine Rückerstattung erfolgt nicht.

§ 4 Tarifordnung

Mietzins:

- Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 27.03.2025 beträgt der jährliche Pauschalmietzins € 2.100,00 netto (zzgl. 20 % MwSt.) = € 2.520,00 brutto. Die Stromkosten werden gesondert nach Verbrauch und dem jeweils gültigen Stromtarif verrechnet.
- Der Mietzins wird jährlich entsprechend dem Verbraucherpreisindex (VPI) angepasst. Die Vorschreibung erfolgt jeweils im Januar für das betreffende Jahr. Die jeweils gültige Tarifordnung kann im Gemeindeamt eingesehen werden. Die Marktgemeinde behält sich das Recht vor, die Tarifordnung anzupassen. Änderungen werden den Mietern rechtzeitig mitgeteilt.

Kaution:

- Die Mietpartei ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss eine sofort fällige, zinslose und nicht wertgesicherte Kaution in Höhe von € 500,00 zu hinterlegen.
- Die Vermieterin ist berechtigt, offene Forderungen aus dem Mietverhältnis bei dessen Beendigung mit der Kaution zu verrechnen.

Zahlungsmodalitäten:

- Bei Vertragsabschluss sind der Mietzins für das erste Jahr sowie die Kaution sofort fällig und an die Vermieterin zu zahlen.
- Die Miete für die Folgejahre ist jeweils im Voraus auf ein Konto der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee zu überweisen. Die Gemeinde stellt dem Mieter die entsprechenden Zahlungsinformationen mindestens 14 Tage vor Fälligkeit zur Verfügung.
- Die Stromkosten des abgelaufenen Jahres werden mit der nächsten Vorschreibung verrechnet.

Steuerliche und sonstige Kosten:

- Auf sämtliche Zahlungen – mit Ausnahme der Kaution – ist vom Mieter die gesetzliche Mehrwertsteuer (20 %) an die Vermieterin zu entrichten.
- Darüber hinaus trägt der Mieter die Kosten für die Vergebührung dieses Vertrages.

§ 5 Haftung

- Die Benutzung der Steganlage, Liegeplätze und aller zugehörigen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- Die Marktgemeinde Seewalchen haftet nicht für Schäden, es sei denn, diese wurden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Gemeinde verursacht.
- Die Marktgemeinde ist verpflichtet, die Anlage in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

- Der Mieter haftet für alle Schäden, die er selbst, seine Angehörigen, Besucher oder von ihm beauftragte Dritte (z. B. Handwerker) schuldhaft verursachen.
- Zum Schutz vor Schäden an den Liegeplatzanlagen durch Boote ist der Mieter verpflichtet, eine gültige Bootshaftpflichtversicherung abzuschließen und der Marktgemeinde nachzuweisen. Die Bootshaftpflichtversicherung muss auch Schäden an der Steganlage abdecken. Falls die Versicherung diesen Schutz nicht enthält, ist vor Nutzung des Liegeplatzes eine gesonderte Haftungserklärung zu unterzeichnen.
- Schäden an der Steganlage werden ausschließlich durch die Marktgemeinde behoben. Der Mieter hat die Kosten zu tragen, sofern er oder eine ihm zuzurechnende Person den Schaden verursacht hat.
- Bootseigner, die ihr Boot Dritten überlassen, haften uneingeschränkt für Personen- oder Sachschäden, die diese verursacht haben.
- Die Gemeinde Seewalchen übernimmt keine Haftung für Diebstahl sowie für Schäden an Booten oder Einrichtungen, es sei denn, diese wurden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Gemeinde verursacht. Dies gilt auch für Schäden durch Naturereignisse (z. B. Sturm, Hochwasser) oder Vandalismus.
- Falls mehrere Personen als Mieter im Vertrag genannt sind, haften sie als Gesamtschuldner für sämtliche Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis. Erklärungen der Marktgemeinde gelten bereits dann als rechtswirksam, wenn sie gegenüber einem der Mieter abgegeben werden. Die Mieter bevollmächtigen sich insoweit gegenseitig.

§ 6 Liegeplatzordnung

- Die Liegeplatzordnung ist Bestandteil dieses Vertrags. Eine von der Gemeinde beauftragte Aufsichtsperson ist für die Einhaltung der Liegeplatzordnung und den ordnungsgemäßen Betrieb zuständig. Den Anweisungen dieser Person ist Folge zu leisten.

§ 7 Vertragsabschluss

Für den Vertragsabschluss sind vom Mieter folgende Dokumente und Nachweise vorzulegen:

- Eigentumsnachweis des Bootes (z. B. Kaufvertrag oder Zulassungsbescheinigung)
- Gültige Bootshaftpflichtversicherung (Versicherungsbestätigung bzw. Polizza)
- Behördliche Zulassungsbescheinigung, falls erforderlich (bei Booten mit Verbrennungsmotor oder Elektrobooten mit einer Antriebsleistung ab 4,4 kW)
- Ausgefülltes und unterzeichnetes Anmeldeblatt
- Liegeplatzordnung wurde ausgehändigt und unterzeichnet

Dieser Mietvertrag wird einfach ausgefertigt, er verbleibt bei der Vermieterin. Die Mietpartei erhält eine Fotokopie. Für alle Streitigkeiten aus diesem Verträge vereinbaren die Vertragsteile die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Vöcklabruck.

Datenschutzinfo: Die von Ihnen bekanntgegebenen Daten werden ausschließlich im Rahmen des vorliegenden Zwecks verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Ausführliche Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.seewalchen.eu/Web/Datenschutz

**Für die Marktgemeinde Seewalchen am Attersee
als Vermieterin:**

_____, _____
Ort Datum Unterschrift

Der/die Mieter/in:

_____, _____
Ort Datum Unterschrift